

München, 20.11.2006

## Pressemitteilung

### **Auswirkungen der SGB II-Änderung auf die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII**

**Änderung des SGB II (Einfügung des § 11, Abs. 4) im Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom Juli 2006**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hatte sich auf ihrer 101. Arbeitstagung vom 08.-10.11.2006 in Kiel auch mit den aktuellen Auswirkungen der Änderungen im SGB II auf die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII zu befassen. Hintergrund ist der Bundestagsbeschluss über das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das Gesetz ist zum 01.08.2006 in Kraft getreten, die darin enthaltene Änderung des SGB II, welche die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betrifft, tritt zum 01.01.2007 in Kraft, und zwar mit unvermeidbaren Auswirkungen auf die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII.

Mit Artikel 1 Nr. 9 Abs. b) des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird in § 11 des SGB II ein neuer Absatz 4 eingefügt, der vorsieht, dass für das dritte Pflegekind 75 % des „Teils des Pflegegeldes nach dem Achten Buch, der für den erzieherischen Einsatz gewährt wird“ und ab dem 4. Pflegekind dieser Teil des Pflegegeldes in voller Höhe als Einkommen von Leistungsempfängern nach dem SGB II zu berücksichtigen ist.

Die Begründung zum Gesetz liest sich lapidar so: „Das Pflegegeld nach dem SGB VIII setzt sich aus Entgelt für tatsächliche Ausgaben für das Kind oder im Zusammenhang mit der Tagespflege (Aufwendungsersatz) und Erziehungsgeld (Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz) zusammen.“ Es folgt die Feststellung der Höhe des Betrags für den erzieherischen Einsatz, der vom Deutschen Verein empfohlen wird (€ 202,-), sowie die Wiedergabe des Inhalts der Gesetzesänderung.

Die Bundesagentur für Arbeit hat zu der neuen Rechtslage Hinweise herausgegeben, die zum einen die von ihr so interpretierte Rechtslage bis zum 31.12.2006 und ab dem 01.01.2007 berücksichtigen.

Danach sollen bis zum Jahresende 2006 die „bisherigen Anrechnungsvorschriften“ weiter gelten. Diese stehen im deutlichen Gegensatz zu dem vor kurzem bekannt gewordenen Urteil des BGH zur Pfändbarkeit von Pflegegeld vom 04.10.2005 (Az.: VII ZB 13/05). Der Bundesgerichtshof befasst sich mit der Begründung zum 1. Gesetz zur Änderung des VIII. Buches Sozialgesetzbuch vom 16.02.1993, mit dem die „Kosten der Erziehung“ als Bestandteil des notwendigen Unterhalts des Pflegekindes in den § 39 Abs. 1 SGB VIII eingefügt worden sind. Zum Charakter der Kosten der Erziehung führt der BGH aus: „Die staatliche Gemeinschaft müsse seinen – des Kindes – Lebensunterhalt ersatzweise jedenfalls in der Art und Weise sicherstellen, dass das Kind in der Lage sei, Personen zu finden, die anstelle der Eltern Erziehungsaufgaben übernehmen. Damit ist klargestellt, dass der hier als Aufwandsentschädigung bezeichnete Erziehungsbeitrag bei der Hilfe zur Erziehung der Bedarfsdeckung des Kindes dient. Er ist nicht an den Bedarf der

Pflegeperson sondern allein an den des Kindes geknüpft.“ Der BGH kommt in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, dass die im Pflegegeld enthaltenen Kosten der Erziehung „Bestandteil des Unterhaltsanspruchs des Kindes“ sind. Der Erziehungsbeitrag könne „nicht hiervon abgekoppelt und als zweckneutrale Zuwendung an die Pflegeperson aufgefasst werden“. Den Kosten der Erziehung komme „damit keine Lohnersatzfunktion zu. Es handelt sich vielmehr um öffentliche Beihilfen, die ... unmittelbar der Erziehung und Ausbildung der Pflegekinder dienen“. Der BGH verweist weiter auf den Anwendungsbereich des § 76 BSHG, in dem der „Erziehungsbeitrag“ nicht als Einkommen angesehen wird und „einen etwaigen Sozialhilfeanspruch der Pflegeeltern nicht“ mindert.

Der Tenor dieser Entscheidung bestärkt die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter geteilten Auffassungen des VGH Baden-Württemberg und des BVerwG zum Charakter der Kosten der Erziehung. Die von der Bundesagentur für Arbeit vertretene Position, nach der Pflegepersonen in der Vollzeitpflege einer Erwerbstätigkeit im Sinne von § 30 SGB II nachgingen, weil im Pflegegeld der Bestandteil der Kosten der Erziehung enthalten sei, ist vor dem Hintergrund der zitierten Entscheidung des BGH nicht haltbar.

Die Umsetzung des neuen § 11 Abs. 4 SGB II in den Hinweisen der Agentur für Arbeit entspricht zwar dem Inhalt des Gesetzes. Die Einfügung des § 11 Abs. 4 ins SGB II durch den Gesetzgeber ist aber nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar:

- Es ist nicht nachvollziehbar, warum der im Pflegegeld enthaltene Betrag der Kosten der Erziehung des einen (ersten und zweiten) Pflegekindes nicht und bei dem 3. Pflegekind zu 75 % und ab dem 4. Pflegekind in voller Höhe als Einkommen der Pflegeperson berücksichtigt wird. Damit werden diejenigen benachteiligt, die als 3. oder 4. Pflegekinder in einer Pflegefamilie untergebracht werden.
- Die Gesetzesänderung steht in deutlichem Gegensatz zur Begründung des 1. Gesetzes zur Änderung des VIII. Buches Sozialgesetzbuch vom 16.02.1993, mit dem die Ungleichbehandlung von Kindern bei der öffentlich-rechtlichen Sicherstellung des Lebensunterhalts von Pflegekindern durch die Einfügung der „Kosten der Erziehung als Bestandteil des Lebensunterhalts“ in den § 39 SGB VIII aufgehoben worden ist.

Der von der Änderung des § 11 Abs. 4 SGB II betroffene Personenkreis dürfte im Bereich der Vollzeitpflege sehr klein sein. Entsprechend klein ist auch der „Einspareffekt“. Umso größer wird jedoch die negative Wirkung bei den Pflegefamilien ausfallen, die sich „betrogen“ fühlen werden.

Außerdem wird auf diese Weise indirekt der Bundeshaushalt auf Kosten kommunaler Finanzen entlastet, was der Intention der Föderalismusreform entgegensteht.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat deshalb das Bundesfamilienministerium und das Bundesarbeitsministerium aufgefordert, die vorgetragene Problematik nochmals zu würdigen und auf eine Rücknahme dieser Änderung hinzuwirken.

\*\*\*\*